

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 21b
54290 Trier

Sportstättenbeiräte bei den

Stadtverwaltungen der kreisfreien
Städte

Kreisverwaltungen

nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
24 820:337*ALLGEMEIN
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3699
06131 16-17-3699

**Sportanlagenförderung;
Programminformation für die Jahre 2014 und 2015**

DER STAATSEKRETÄR

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

26. Februar 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

um auf der Basis der von Ihnen erarbeiteten bzw. noch zu erarbeitenden Prioritätenlisten über Fördermaßnahmen der Programmjahre 2014 und 2015 entscheiden zu können, werden folgende Informationen weitergegeben und nachstehende Regelungen bis auf weiteres getroffen:

Bis zum Jahr 2018 wird das Land noch 40 bereits ausgewählte Bäder durch die Übernahme von Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten unterstützen. Eine Ausweitung des Programms ist vor dem Aspekt der Schuldenbremse derzeit nicht vorgesehen.

Für die Zuweisungen und Zuschüsse für Sportanlagen sind Mittel i.H.v. 12,4 Mio. EUR für 2014 und Mittel i.H.v. 10,2 Mio. EUR für 2015 veranschlagt. Für Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine sind jeweils Mittel i.H.v. 25.200 EUR veranschlagt, wobei diese Titel gegenseitig deckungsfähig sind.

Das Sonderprogramm für die Förderung von baulichen Maßnahmen der Vereine, das vom Landessportbund und den regionalen Sportbünden vorbereitet wird, wird für das Jahr 2014 auf einen Betrag i.H.v. 2,0 Mio. EUR festgesetzt und aus den allgemeinen Zuweisungen für Sportanlagen, d.h. aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs generiert.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Gesetzeslage hinweisen, wonach im Rahmen des Sonderprogramms für kleinere bauliche Maßnahmen der Vereine gemäß § 2 Abs. 8 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) Zuweisungen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen können. Der Landessportbund wurde darüber informiert, nunmehr darauf zu achten, dass zukünftig „das Einvernehmen mit der Gemeinde“ bestätigt wird.

Die Zahl der Anträge, die ein Zustimmungsverfahren des Finanzministeriums durchlaufen steigt. Da nach § 18 Absatz 2 Nr. 3 LFAG Investitionszuweisungen nur gewährt werden dürfen, wenn die kommunalen Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an Investitionskosten sowie die Folgekosten ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen, ist hier eine besondere Darlegung und Begründungsnotwendigkeit gegeben. Die Gründe für die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Investitionsmaßnahme sind umfänglich zu erläutern und der derzeitige Zustand ist zu dokumentieren. Dieses Verfahren ist auch bei Maßnahmen einzuhalten, die zwar von Vereinen durchgeführt werden, die Kommune aber an der Förderung beteiligt ist.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und sich ändernden Strukturen, ist es ein besonderes Anliegen, dass die Sportstättenbeiräte die Prioritätenlisten verstärkt unter sportfachlicher und inhaltlicher Betrachtung erstellen und die entscheidungsrelevanten Gründe in der beigefügten Übersichtstabelle aktenkundig machen.

Die Bereitstellung des Eigenanteils an einer Förderung sollte schon bei Beantragung der Förderpriorität grundsätzlich geklärt sein.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 2. April 2013 werden seit dem Schulbauprogramm 2013 Freisportanlagen bis auf weiteres nicht mehr aus Schulbaumitteln gefördert (siehe Anlage). Die Förderung dieser Anlagen kann nur in Teilen durch die Sportstättenförderung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur aufgefangen werden.

In Ergänzung zu Ziff. 3.2.3 der VV-Sportanlagenförderung soll Kommunen bei der Sanierung bestehender Freiraumanlagen bei kleinen Maßnahmen (Investition i.H.v. 20.000 bis 40.000 EUR) ein Zuschuss als Festbetrag gewährt werden. Eine Sanierungsbestandaufnahme einer Rundlaufbahn ist exemplarisch beigefügt. Dieser Zuschuss soll die Bauunterhaltungspflicht der Gemeinde bzw. der Vereine nicht ablösen, sondern dient der Verhütung weiterer Bauschäden. Hier bitte ich um Mitteilung, wel-

che Maßnahmen derzeit unter fachlichen und zeitlichen Aspekten als dringend anerkannt werden können. Mit dem Antrag ist eine entsprechende Fotodokumentation vorzulegen, die die Dringlichkeit einer Maßnahme erkennen lässt.

Eine Unterscheidung zwischen Klein- (bis 750.000 EUR) und Großprojekten (ab 750.000 EUR) dient nur noch der Übersichtsgewinnung, wird aber zukünftig als nicht mehr als entscheidungsrelevant angesehen.

Bei einem Vorhaben ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 EUR ist nunmehr eine Berechnung der Folgekosten mit Hinweisen darauf, wie diese Folgekosten aufgebracht werden, erforderlich.

Auf die Beachtung der DIN 18960 "Nutzungskosten im Hochbau" wird hingewiesen.

Der Nachweis der 1.800-Stunden ist bei der Beantragung von Kunstrasenplätzen weiterhin notwendig. Kunstrasenplätze werden mit einem Festbetrag bis maximal 100.000 EUR, bei einer Sanierung bis maximal 80.000 EUR gefördert.

Darüber hinaus werden Hybridrasen in der Regel mit einem Festbetrag bis maximal 80.000 EUR gefördert, da bei diesen eine höhere Belastbarkeit als bei einem Naturrasen besteht. Eine erhöhte Wasserdurchlässigkeit, höhere Scherfestigkeit und die große Oberflächenstabilität aufgrund der Verankerungsmöglichkeit der Rasenwurzel lassen die Bespielbarkeit des Platzes deutlich erhöhen. Zurzeit werden drei verschiedene Hybridrasensysteme angeboten, die sich im Aufbau unterscheiden. Ein System mit eingenähten implantierten Fasern und auch ein System mit Kunststoffstabilisierungsgewebe befinden sich derzeit ebenfalls in der Erprobung. Ein Hybridrasen ist jedoch kein Ersatz für einen Kunstrasensportplatz. Er verlängert allein die jährliche Nutzungsdauer eines Rasenplatzes von derzeit 600 bis 800 Stunden Jahresnutzung auf 1.100 bis 1.300 Stunden.

Um unter den vorgenannten Aspekten eine ausgewogene Landesförderung vornehmen zu können, bitte ich zukünftig zur Vorlage an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die beigefügte Übersicht zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Kern